

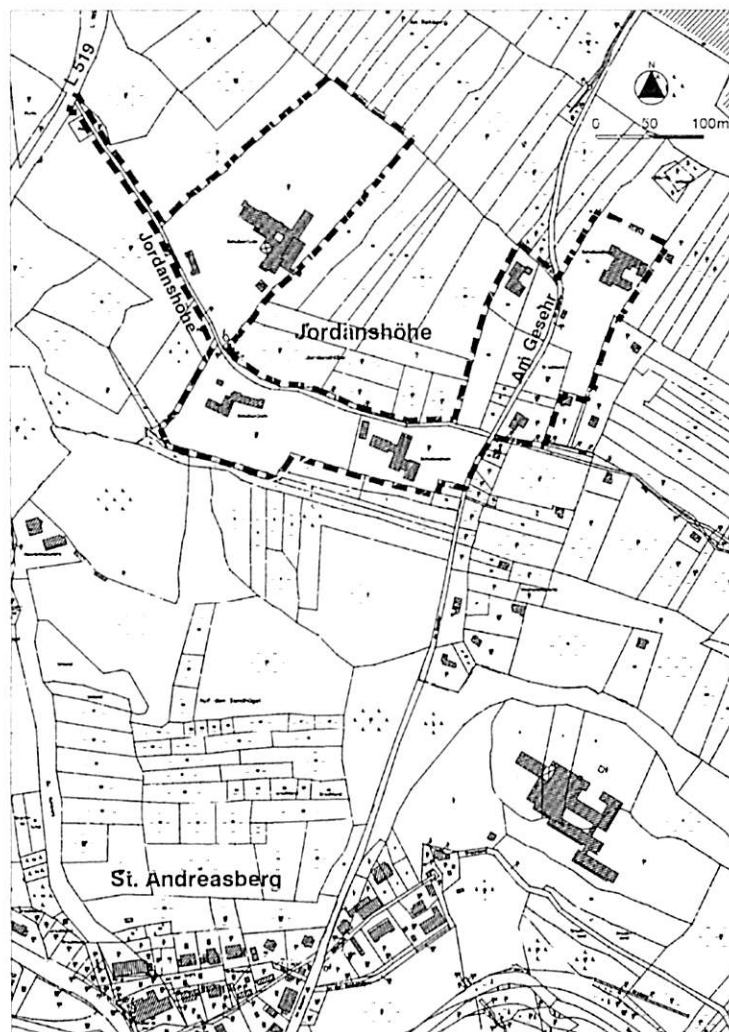
BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 10 „Jordanshöhe“ im Stadtteil St. Andreasberg der Stadt Braunlage Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 12.05.2015 den Bebauungsplan Nr. 10 „Jordanshöhe“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Jordanshöhe“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** des Bebauungsplans Nr. 10 „Jordanshöhe“ liegt am Nordrand des Stadtteils St. Andreasberg. Er umfasst die Flächen der Schullandheime, des Naturfreundehauses und das Gelände der Turngemeinschaft von 1884 Northeim e. V.. Die Straßen Jordanshöhe und Am Gesehr sind ebenfalls Bestandteil des Geltungsbereichs. Ebenso der Einmündungsbereich L 519 / Jordanshöhe. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



--- Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 "Jordanshöhe" der Stadt Braunlage in
Stadtteil St. Andreasberg

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 10 „Jordanshöhe“ und die Begründung dazu im Rathaus der Stadt Braunlage, Zimmer 6-8, Herzog-Johann-Albrecht-Str. 2, 38700 Braunlage, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunlage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Jordanshöhe“ in Kraft.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Grote', written in a cursive style.

(Grote)
Bürgermeister